



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Sabine Weigand, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
hier: Denkmäler ins Grundbuch – Denkmaleigenschaft klarer kommunizieren
(Drs. 18/25751)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Die Eintragung soll bei Eigentümerwechsel im Grundbuch und Kataster kenntlich gemacht werden.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

cc) Folgender Satz 7 wird angefügt:

„⁷Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, dass Denkmäler in das Verzeichnis eingetragen sind.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.“

2. Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

a) „11. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Verkauf von Bau- und Bodendenkmälern ist den Denkmalschutzbehörden unverzüglich anzuzeigen.““

3. Die bisherigen Nrn. 11 bis 17 werden die Nrn. 12 bis 18.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Ein Hinweis auf die Denkmallisteneintragung im Grundbuch würde sicherstellen, dass neue Eigentümer sich der Denkmaleigenschaft ihrer Immobilie im Klaren sind. In der Praxis wird des Öfteren der Abriss eines Baudenkmals mit der Unwissenheit über diesen Status begründet. Da eine sofortige Nachtragung der Denkmaleigenschaft bei jeder

Immobilie zu aufwendig ist, sollen die Grundbuchämter erst beim nächsten Eigentümerwechsel darauf achten, die Eintragung der Immobilie in der Denkmalliste im Grundbuch zu vermerken.

Die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste hat lediglich eine deklaratorische Wirkung. Im Umkehrschluss kann ein Bauwerk ein Denkmal sein, ohne auf der Denkmalliste verzeichnet zu sein. Um dies bürgerfreundlich zu kommunizieren, sollte es im Gesetz erklärt sein, wie es andere Denkmalschutzgesetze in Deutschland ebenfalls vorsehen.

Zu Nr. 2:

Eine Anzeigepflicht bei Veräußerung von Bau- und Bodendenkmälern stellt eine Informationsgrundlage für die Ermittlung des Denkmalschicksals sicher. Bisher existiert eine solche Regelung nur für eingetragene bewegliche Denkmäler in Art. 10 Abs. 2. Durch den Art. 16 Abs. 2 Satz 2 würde eine Erweiterung auf alle Denkmalarten geschehen.